

Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Central-Bandes der Maurer Deutschlands, der Stukkateure und verwandten Berufsgenossen,

sowie der

Central-Krankenkasse der Maurer, Gipser (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“.

Herausgeber: Johann Stängel, verantwortlicher Redakteur: Fritz Pachow, Beide in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1.— ohne Postgeb., bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40.

Anzeigen die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 30 A. — Postkatafag Nr. 3116.

Redaktion und Expedition: Hamburg, St. Georg, Neue Brennerstraße 16, erste Etage.

Kollegen! Vergeßt nicht, für den Streikfonds zu sammeln!

Inhalt: „Schutz der Arbeitswilligen.“ Bundesbehördliche Arbeiterbeschwerden für das Baugewerbe. Staatliche Erhebungen über Löhne und Arbeitsverhältnisse der Maurer Deutschlands. — Hundstau. Aus dem Reichstage. — Baugewerbliches. — Lohnbewegung und Streik. Streikpreisge. — Aus unserer Bewegung. — Sozialpolitische Nachrichten. — Literarisches. — Briefkasten.

Ausgesperrt

sind die Verbandskollegen in Mülhausen i. Rh. und Weitz i. P. vollständig und in Königsberg i. d. Memel zum Theil.

In Plauen i. Voigtl. beantworteten die Unternehmer eine Lohnforderung der Kollegen mit einem Lohnabzug von 5 ¢ pro Stunde.

Abzug ist von allen vier Orten streng fern zu halten.

Gesperrt sind der Krankenhäusbau in Recklinghausen (Unternehmer Göhr) und die Bauten des Maurermeisters Siebens in Stargard (Pommern). Siebens hat auch den Bau der Zuckerfabrik in Greifenberg i. P. übernommen.

„Schutz der Arbeitswilligen.“

Im Reichstagsartikel der letzten Nummer unseres Blattes ist Vollt genannt von einer seitens des geschäftsführenden Ausschusses des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister eingereichten Petition, betreffend erhöhten strafgerichtlichen Schutz gegen die „Vergewaltigung Streikender“.

Auf die diesbezüglichen Wünsche des Herrn Felisch und Genossen hat bekanntlich der Staatssekretär Graf v. Posadowski in seinem viel erörterten Streikunterstützungs-Erlaß weitgehende Rücksicht genommen. Es ist ihm dafür sowohl im Reichstage als in der Presse gebührend scharfe Abfertigung zu Theil geworden. Nun kommt ihm belagter Ausbruch „zu Hilfe“.

Die Petenten machen zunächst folgende Ausführungen:

Das heussische Baugewerbe ist der Ueberzeugung, daß es mit dem heute geltenden Verbotsgesetze und der derzeitigen Lage des Arbeitsmarktes unvereinbar sein würde, Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesetzlich darin zu beschränken, Verhandlungen und Streitigkeiten zum Behufe der Erlangung gütlicher Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einwirkung der Arbeit- oder Geschäftsgenossen, nach freier Uebereinkunft zu treffen; allein es erachtet ihm geboten, hierbei die Rechte der Arbeiter in vollem Umfange zu schützen und deshalb jeder als Vergewaltigung sich kennzeichnenden Einwirkung auf die freie Willensentscheidung des Einzelnen nachdrücklich vorzubeugen, wie dies auch seitens des Gesetzgebers in der Gewerbeordnung, §§ 162, 163, durchgeführt wurde. Denn der Arbeiter hat ein unbestreitbares Recht auf Arbeit. Ihm ist berufsmäßig die persönliche Uebereinkunft unter Berücksichtigung aller für seine Willensentscheidung anspruchgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ein Arbeitsverhältnis zu vereinbaren, fortzuführen oder aufzulösen. Jede Handlung, welche ihn in Ausübung dieses Rechtes auf Arbeit beschränkt, insbesondere jeder Zwang, durch welchen er in seiner freien Willensentscheidung behindert wird, kennzeichnet sich deshalb als ein mit dem letzten Grundgedanken des Gesetzgebers im Widerspruch stehendes, also rechtsverletzendes Eingriff in seine persönliche Freiheit und in sein Recht auf Arbeit.

Also selbst vor der Gesetzgebung entzünden die Innungsmänner sich nicht, glauben machen zu wollen, was kein vernünftiger und in die Verhältnisse eines gewählter Mensch glauben kann, daß es ihnen darauf ankommt, die Rechte der Arbeiter zu verteidigen. Wir haben im Laufe der letzten Monate diesen dema-

gogischen Unfug schon öfter scharf beleuchtet. Thatsächlich sind den Unternehmern die „Rechte der Arbeiter“ auf's Aeußerste verhasst, sofern sie gebraucht werden gegen das kapitalistische Profitinteresse. Im Uebrigen sind die „Rechte der Arbeiter“ den Unternehmern höchst gleichgültig. Sprechen die Herren von einem „Schutz der Arbeitswilligen“, so meinen sie damit den Schutz des Interesses, welches sie daran haben, streikende Arbeiter, die ihr gutes geschäftliches und sittliches Recht, sich bessere Arbeitsbedingungen zu erkämpfen, ausüben, mit Hilfe von Streikbrechern niederzuzwingen und zugleich sich den Fortgang ihres Betriebes zu sichern. Das Gesetz und die Behörden sollen ihnen dazu die Hand bieten; das „Recht der Arbeitswilligen“ ist ihnen nur ein Vorwand, hinter welchem das nackte Unternehmerinteresse sich verbirgt. Diese Thatsache hat kürzlich im Reichstage ein ehrlicher Unternehmer, der Abgeordnete Köstke, unumwunden zugegeben. Auch die koalitierte und organisierte Arbeiterschaft erkennt unbedingte an, daß eine wirkliche, eine thatsächliche Vergewaltigung solcher Arbeiter, die nicht an einer Vereinbarung zur Erlangung gütlicher Lohn- und Arbeitsbedingungen Theil nehmen wollen, einschließen zu verwerfen, eine unbillige und strafwürdige That ist. Der § 163 der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem allgemeinen Strafrecht bietet vollauf Schutz gegen solches Unrecht. Daß die Arbeiterorganisation sich selbst schwer schädigen würde, wollte sie die Praxis der Vergewaltigung guthießen und anwenden, ist klar; ihre sittliche und materielle Kraft beruht lediglich auf der freien Entscheidung der Berufsgenossen.

Aber für das Unternehmertum handelt es sich gar nicht darum, wirkliche Vergewaltigung, die sehr selten vorkommt und dann immer von der Gerechtigkeit sehr schwer geahndet wird, zurückzuweisen. Ihm ist es vielmehr darum zu thun, daß der strafrechtliche Begriff „Vergewaltigung“ eine unerhörte Vergewaltigung, eine Verhöhnung, eine willkürliche und absolut widerrechtliche Auslegung erfährt. Als „Vergewaltigung“ soll angesehen und bestraft werden jeder Versuch, auf Arbeitswillige durch an sich durchaus zulässige Ueberredung, Ermahnung, Ueberwachung zwecks Theilnahme am Streik einzuwirken.

Unser Leser wissen, daß in diesem Sinne bereits mehrfach deutsche Gerichte entschieden haben. Die „Arbeitswilligen“ sollen behütet werden vor den geistigen und sittlichen Einwirkungen ihrer streikenden Kollegen; man will sie verhindern, ihre freie Willensentscheidung bestimmen zu lassen durch Aussprache mit den Streikenden; ihre persönliche Freiheit soll eine Beschränkung erfahren dadurch, daß die Polizei sie „beschützt“ vor der Annäherung Streikender und vor dem Verkehr mit diesen.

Ein tollerter Schwandel ist mit der Phrase „Schutz der Rechte der Arbeiter“ und der „persönlichen Freiheit“ kaum jemals getrieben worden.

Der Arbeiter hat ein unbestreitbares Recht auf Arbeit. Wir haben kürzlich betont, daß die bestehende Rechtsordnung und das Unternehmertum ein solches Recht nicht anerkennen. In der Petition der Innungsmänner bedeutet diese Phrase lediglich die Proklamation des „Rechtes“ der Unternehmer, mit gesetzlicher und behördlicher Hilfe sich indifferenter Arbeiter gegen streikende Arbeiter bedienen zu können. Weiter hat die Anerkennung des „Rechtes auf Arbeit“

hier keinen Sinn. Dieselben Herren, die vorgeblich für dieses Recht eintreten, sind friivol genug, all denjenigen Arbeitern, welche einer Organisation angehören, oder sich an Streiks beteiligen, das „Recht auf Arbeit“ abzusprechen. Durch Vergewaltigung mit der Hungerpeitsche, durch das verurtheilte System der Verursacherklärung will das Unternehmertum die Arbeiter zwingen, sich im Arbeitsverhältnis der freien Willensentscheidung, der persönlichen Freiheit zu begeben, Verzicht zu leisten auf ihr Koalitionsrecht. Und dieses Unternehmertum hat den traurigen Muth, einem Parlament vorzufaseln, daß es sich des „Rechtes und der Freiheit der Arbeiter“ annehmen müsse!!!

Die Petition fährt fort:

Derjenige Arbeiter, welcher Unterhaltsverpflichtungen gegen Familienangehörige hat, wird dadurch den anderen Bürgern geteilt und durch diese bestimmt, ein einseitiges Arbeitsverhältnis fortzusetzen, als sein Mitarbeiter, welcher nur für seine eigene Person den Unterhalt zu verdienen braucht.

Das kann bedingungslos gegeben werden, entscheidet aber nichts. Auch der verheiratete streikende Arbeiter, und gerade er, wird von Rücksichten auf seine Familie geteilt; er will bessere Arbeitsbedingungen im Interesse von Weib und Kind. Wer wagt zu behaupten, daß das kein durchaus sittliches Motiv ist?

Die Petition wiederholt dann eine schon oft gehörte und zurückgewiesene infame Lüge, indem sie ausführt: „Die Erfahrungen haben gezeigt, daß in zahlreichen Fällen, ja man darf sagen, fast allgemein die streikenden eine Vergewaltigung der fortarbeitenden Arbeiter verurtheilt und in der überwiegenden Mehrzahl von Fällen auch durchgesetzt. Sie ergaben von ihrem Rechte auf Arbeit Gebrauch machenden Arbeiter missgünstig zu schätzen, zielt die Vorstellung des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister ab.“

Nach alledem, was in letzter Zeit geschehen ist, diese Lüge in ihrer ganzen Zämmtheit zu zeigen, brauchen wir uns hier nicht dabei anzuhalten.

Was soll nun gegen die „Vergewaltigung“ geschehen? Die Petition macht folgende Vorschläge:

Der Entwurf eines Gesetzes, betr. Änderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, welcher am 12. Dezember 1895, dem hohen Reichstage vorgelegt, nicht zur Verabschiedung gelangte, sah im § 211 vor, daß Personen, welche auf frischer That betroffen oder verfolgt und vorläufig festgenommen sind, von der Staatsanwaltschaft unmittelbar dem zuständigen Gericht mit dem Antrag auf sofortige Aburtheilung vorzulegen sind, in welchem Falle das Gericht ohne förmlich erhobene Anklage und ohne eine Einvernehmung über die Eröffnung des Hauptverfahrens sofort oder spätestens am zweiten Tage nach der Vorführung zur Hauptverhandlung zu förmlichen und dabei über die Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten zu entscheiden haben wird.“

Schließlich meinen die Petenten: „Es dürfte sich dieses abgeleitete Strafverfahren gegen die auf frischer That verhafteten Mitglieder der öffentlichen Ruhe und Ordnung gütlich behändigen, weil es die Ehre der begangenen Schuld unmittelbar folgen läßt, auch gleichzeitig den Strafzweck erfüllt, einer Fortsetzung der Straftat vorzubeugen und andere davon abzuwenden.“

Man vergegenmärtige sich, mit welcher Rücksichtslosigkeit die Polizei schon jetzt in der Regel gegen streikende Arbeiter vorgehen pflegt. Ein barbares Wort, eine Ermahnung oder Verleitung an Arbeitswillige gerichtet, ja die bloße Denunziation, daß „Streikverbrechen“ vorgekommen, genügt, die Verhaftung herbeizuführen. Und nun soll jeder „Streikverbrecher“ nach rechtslicher Vorchrift sofort ver-

91 Stiften mit 2286 Mitgliedern, 1897 26 Stiften mit 3010 Mitgliedern. Die ganze Sache wird einem Besand von Fr. 9000 auf...

Aus unserer Bewegung.

Die Jährliche Hamburg hielt am 3. Februar ihre Mitglieder-Versammlung ab. Dömelburg erklarte den Bericht der Kommission, welche sich mit der Entschädigung des ersten Bevollmächtigten zu befassen hatte...

Verbanden, da diese nur im Interesse der Organisation gemacht worden wären. Nachdem der Vorsitzende aufgefordert hatte, die neue Verwaltung...

Die Verwaltung der Jährliche Nordsee schickte sich veranlassen, weil hier kein Lokal zur Abhaltung der Versammlungen zur Verfügung steht, den Mitgliedern an dieser Stelle davon in Kenntis zu geben...

versammlung statt, die erste seit einer Reihe von Jahren, welche leider selbst befehdet war. Nach einem ausföhrlichen, mit großer Beifall aufgenommenen Referat des Genossen M. J. 1. Frankfurt a. M. über das Thema: „Der Maurer im Kampf um's Recht und welche Pflichten hat er in denselben zu erfüllen?“...

Am 30. Januar tagte im Saale der „Lohnhalle“ in Meerane eine gut besuchte öffentliche Maurerverammlung. Am Punkt 1 der Tagesordnung wurde Kollege Frang Gärtel, Gäßlerstraße 8, als Vertrauensmann wieder in Vorschlag gebracht. Soann wurde die Lokalkommission neu gewählt. Im Punkt 2 der Tagesordnung wurde über die vom Vorstand vorgelegenen Anträge zur Ergänzung des Streikfonds verhandelt...

Am Sonntag, den 30. Januar, fand in Marzaußädt eine öffentliche Maurerverammlung statt. Der Vorsitzende sprach über die Aufklärung von Geldern zum Streikfonds. Nachdem das Schreiben vom Vorstand des Zentralverbandes zur Verlesung gebracht worden war, eröhrte der Vorsitzende in klaren Worten die Nothwendigkeit, daß die Kollegen sich die Pflicht auferlegen, stets Beiträge für den Streikfonds zu sammeln...

In Hamburg fand am 3. Februar die Generalversammlung der Jährliche Nordsee im Besondere. Der Bericht der Kommission über den von den Mitgliedern... In der Tagesordnung gab der Bevollmächtigte des Zentralverbandes...

Am 30. Januar fand im Lokale „Der Meißnischen Bierhalle“ in Köthlen die zweite Konferenz der Maurer des Reiches statt. Der erste Vorsitzende sprach über die Kollegen der Tagesordnung lautete: 1. Gegenwärtige Situation. 2. Wie stellen sich die Kollegen zu einzelnen Jährlichen... Am 30. Januar fand im Lokale „Der Meißnischen Bierhalle“ in Köthlen die zweite Konferenz der Maurer des Reiches...

Die Jährliche Südwest hat am 29. Januar ihre regelmäßige Monatsversammlung ab. Der Vorsitzende erinnerte die Kollegen, die Mitglieder, „Minimals“ und „Maximals“... Die Jährliche Südwest hat am 29. Januar ihre regelmäßige Monatsversammlung ab...

Die Jährliche Westfälische hielt am 29. Januar eine Mitglieder-Versammlung ab. Nachdem Kollege D o i g t über die Verhandlung und die Anträge zum Streikfonds gesprochen wurden, beschloß die Versammlung einstimmig angenommen...

Am Sonntag, den 30. Januar, fand in Groß-Grimmen im Lokale des Herrn Joh. Peter Gans eine öffentliche Maurerver-

Am Dienstag, den 1. Februar, fand im „Hoffäher“ seit sieben Jahren wieder die erste öffentliche Handwerker-Versammlung öffentlicher Organisationen, über die erhalten vier bessere Kolonnen und Arbeitsbedingungen, darunter 200... Am Dienstag, den 1. Februar, fand im „Hoffäher“ seit sieben Jahren wieder die erste öffentliche Handwerker-Versammlung...

1. die Ermittelung des Arbeitsnachweises und die Gewährung von Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit, Arbeitsangelegenheiten, Arbeitsausfällen, sowie in Fällen der Noth;
2. die Aufhebung der Mitsprache in ihrem Verufe durch Vorsehung und Unterrichtsamt;
3. die Gewährung von Unterstützungen, Strafen- und Verweisungen;
4. die Ermittelung und Befreiung aller den Beruf und die Gesundheit der Arbeiter betreffenden Angelegenheiten, mit Einschluß der Ermittelung auf die Gesetzgebung und die Verwaltung.

Die Unterstützungen und Entlassungen können auf die Familienangehörigen der Mitglieder erstreckt werden. Nach den eingehenden mehrfachen Beraten über das Sozialrecht, welche fast täglich im Reichstage stattgefunden sind, konnte sich allerdings viel Neues von keiner Seite mehr herbeigekarrt werden. Neben der sozialdemokratischen Fraktion, welche die Abgeordneten Stelle und die Rolle des Zentrum beibehalten, haben die Sozialdemokraten die Idee der Willkürfreiheit der Abgeordneten nicht, welcher kein Antrag zunächst mit unterzeichnet hat. Er lautet: „H. Folgendes aus: Herr v. Stumm wird von den Sozialdemokraten als „Lüster der hiesigen Arbeiter betrachtet. Das ist nicht richtig. Es gibt viele Arbeiter, die auf einen ganz anderen Standpunkt sehen. Ich, als Leiter einer großen Arbeiter-Vereinigung, kann erklären die Förderung eines einseitigen Vereinsgesetzes ist durchaus berechtigt. Vor Allen schäufelndem Gebiete kam dem Arbeiter das allgemeine Wohl vor, woran Graf Holzdorff verwirklicht hat, nichts helfen. Ein großer Theil der deutschen Arbeiter selbst noch nicht einmal das Wahlrecht, das die landlichen Arbeiter.“

Die Wahlrecht der deutschen Arbeiter ist außerordentlich. Ich weihen keine Arbeiter, die Frauen zu leiden, die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen herab zu ziehen. Solche Frauen sind bei der heutigen Verfassung einzustellen der Frauen einfach unzulässig. Wenn man weitgehend das gleiche Maß wolle lassen würde! Aber während man wagt, kümmert man sich, wenn es sich um Unternehmer handelt, um gütliches. Es fehlt eine Entscheidung abgehalten, bei denen die vortheilhaftigsten Ansätze sind auf das Weislichste über-nach. Man spricht in solchen Fällen immer von den vaterlandspflichtigen. Erregungen der Sozialdemokratie, denen man nicht weichen sollte. Ich glaube, das sind nur Vorurtheile. Ein Arbeiter will man einfach die Arbeiter verbinden, ist ein rein wirtschaftlichen Interessen wahrzunehmen.

Man spricht in solchen Fällen immer von den vaterlandspflichtigen. Erregungen der Sozialdemokratie, denen man nicht weichen sollte. Ich glaube, das sind nur Vorurtheile. Ein Arbeiter will man einfach die Arbeiter verbinden, ist ein rein wirtschaftlichen Interessen wahrzunehmen. Man spricht in solchen Fällen immer von den vaterlandspflichtigen. Erregungen der Sozialdemokratie, denen man nicht weichen sollte. Ich glaube, das sind nur Vorurtheile. Ein Arbeiter will man einfach die Arbeiter verbinden, ist ein rein wirtschaftlichen Interessen wahrzunehmen.

Man spricht in solchen Fällen immer von den vaterlandspflichtigen. Erregungen der Sozialdemokratie, denen man nicht weichen sollte. Ich glaube, das sind nur Vorurtheile. Ein Arbeiter will man einfach die Arbeiter verbinden, ist ein rein wirtschaftlichen Interessen wahrzunehmen. Man spricht in solchen Fällen immer von den vaterlandspflichtigen. Erregungen der Sozialdemokratie, denen man nicht weichen sollte. Ich glaube, das sind nur Vorurtheile. Ein Arbeiter will man einfach die Arbeiter verbinden, ist ein rein wirtschaftlichen Interessen wahrzunehmen.

Jahr	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
73	3 092	3 356	4 1	7 128	14 032	493	128 808	8 092	3 356	4 1

Nun, Herr Abg. Friseur v. Stumm, wie ist es in dieser Beziehung zugegangen, daß in den Jahren 1892-1896 die Verhältnisse wegen Beteiligung an Straftaten so unruhig geworden sind? Das ist bei der Ermittelung innerlich unterer Verhältnisse und Gewerkschaften zu danken. Ihnen, Herr v. Stumm, ist es nicht zu danken.
Herr v. Stumm macht, statt eine Antwort zu geben, sich lästig darüber, daß er in der Debatte 79 Mal genannt wurde abgesehen. Die zweite Sitzung werden wir im Plenum unverrückt!

Baugewerbliches.

* **Wahlrecht der Bauarbeit.** Leipzig. Ein 24jähriger Arbeiter zog sich durch Sturz auf einem Neubau in der Königsstraße in Leipzig ein Gehirnempfinden und mußte infolgedessen nach dem südlichen Krankenhaus transportirt werden.
Herrn A. von Neuen auf dem Dresdenerplatz führte während der Arbeitszeit der Manufakturbehörde ein, wobei sich Arbeiter ziemlich schwer verletzten.
Herrn H. v. H. (Hültenberg). Ein Neubau in der Königsstraße führte das Gehirn des dritten Kindes herab. Das Gehirn des Kindes war so stark verformt, daß es nicht mehr lebensfähig war. Die Mutter, eine 42-jährige alte Frau, ist gestorben. Die drei Kinder, die drei Finger gebrochen, sind erblindet. Die Mutter ist gestorben.

* **Der Gesamtunterbau-Prozess in Hannover.** Ein in der Bauzeit lang hat derselbe die Unzulänglichkeit der Gesetze, die die Bauarbeiten betreffend, dem Reichstag gegenüber, die Bauarbeiten betreffend, dem Reichstag gegenüber, die Bauarbeiten betreffend, dem Reichstag gegenüber.

* **Wahlrecht der Bauarbeit.** Laut Staatsanwaltschaft. Ein 24jähriger Arbeiter zog sich durch Sturz auf einem Neubau in der Königsstraße in Leipzig ein Gehirnempfinden und mußte infolgedessen nach dem südlichen Krankenhaus transportirt werden.

Man spricht in solchen Fällen immer von den vaterlandspflichtigen. Erregungen der Sozialdemokratie, denen man nicht weichen sollte. Ich glaube, das sind nur Vorurtheile. Ein Arbeiter will man einfach die Arbeiter verbinden, ist ein rein wirtschaftlichen Interessen wahrzunehmen. Man spricht in solchen Fällen immer von den vaterlandspflichtigen. Erregungen der Sozialdemokratie, denen man nicht weichen sollte. Ich glaube, das sind nur Vorurtheile. Ein Arbeiter will man einfach die Arbeiter verbinden, ist ein rein wirtschaftlichen Interessen wahrzunehmen.

St- und Westpreußen. Königsberg. Unterhüttenbau, 1. Rate, M. 120 000 (448 000). Ziffert Gymnasium, 2. Rate, M. 124 000, Turnplatz für Personen, M. 148 000, Moritzberg. Königsberg, 1. Rate, M. 80 000 (149 000). 2. Rate, M. 90 000. Bau des Amtsgerichtsgebäudes, 2. Rate, M. 160 000. (260 000). Erziehungsanstalt in Langfuhr, 1. Rate, M. 100 000. Zornberg (Westf.). Erweiterungsbau des Regierungsgebäudes, 1. Rate, M. 250 000 (415 000).

Schlesien. Breslau. Umbau des Obergerichtshofes, 1. Rate, M. 1 000 000 (6 500 000). Unterhüttenbau, M. 297 000, Kunstgewerbeschule, 1. Rate, M. 140 000 (255 000). Rittmeister. Erweiterung des Bahnhofs, 1. Rate, M. 100 000 (200 000). COTTENBERG. Erweiterung des Bahnhofs, 1. Rate, M. 100 000 (284 000). Weisitz. Erweiterung des Bahnhofs, 1. Rate, M. 600 000. Wilsch. Erweiterung des Bahnhofs, 1. Rate, M. 245 000 (297 000). AITOWITZ. Erweiterung des Bahnhofs, 1. Rate, M. 500 000 (387 000). WOLFFENBÜTTEL. Erweiterung des Bahnhofs, 1. Rate, M. 400 000 (1 172 000). WELLS. Erweiterung des Bahnhofs, 1. Rate, M. 75 000. WAGERSLEBEN. Erweiterung der Bahnhofsanlagen, 1. Rate, M. 500 000. BRAUNSWIG. Umgestaltung des Bahnhofs, 1. Rate, M. 400 000.

Sachsen-Mecklenburg. Rostock. Erweiterung des Bahnhofs, 1. Rate, M. 600 000 (3 000 000). Unterhüttenbau, M. 190 000. MARIENBURG. Unterhüttenbau, 1. Rate, M. 1 000 000 (3 000 000). Erweiterung der Bahnhofsanlagen, 1. Rate, M. 1 000 000. WEGSBORF (Dresdener Gebiet). Erweiterung der Hauptbahnhofsanlagen, 1. Rate, M. 200 000 (290 000).

Sachsen. Chemnitz. Erweiterung der Bahnhofsanlagen, 1. Rate, M. 500 000. Erweiterung des Bahnhofs, 1. Rate, M. 300 000 (628 000). Gefängnisumbau, 1. Rate, M. 200 000 (720 000). SACHSEN. Erweiterung der Bahnhofsanlagen, 1. Rate, M. 1 000 000. Erweiterung der Bahnhofsanlagen, 1. Rate, M. 200 000 (400 000). Zwickau. Erweiterung der Bahnhofsanlagen, 1. Rate, M. 800 000. Zwickau. Erweiterung der Bahnhofsanlagen, 1. Rate, M. 270 000 (300 000). Zwickau. Erweiterung der Bahnhofsanlagen, 1. Rate, M. 1 100 000 (3 100 000). Zwickau. Erweiterung der Bahnhofsanlagen, 1. Rate, M. 200 000 (350 000). Zwickau. Erweiterung der Bahnhofsanlagen, 1. Rate, M. 1 000 000. Zwickau. Erweiterung der Bahnhofsanlagen, 1. Rate, M. 500 000 (800 000). Zwickau. Erweiterung der Bahnhofsanlagen, 1. Rate, M. 100 000 (200 000). Zwickau. Erweiterung der Bahnhofsanlagen, 1. Rate, M. 1 000 000 (2 000 000).

Westfalen. Hamm. Erweiterung des Bahnhofs, 1. Rate, M. 300 000. Erweiterung des Bahnhofs, 1. Rate, M. 1 000 000. Erweiterung des Bahnhofs, 1. Rate, M. 500 000 (1 400 000). Dortmund. Erweiterung des Bahnhofs, 1. Rate, M. 100 000 (160 000). GIESSEN. Erweiterung des Bahnhofs, 1. Rate, M. 120 000 (280 000). GIESSEN. Erweiterung des Bahnhofs, 1. Rate, M. 150 000 (300 000). GIESSEN. Erweiterung des Bahnhofs, 1. Rate, M. 100 000 (800 000). Wiesbaden. Erweiterung der Bahnhofsanlagen, 1. Rate, M. 200 000 (400 000). Wiesbaden. Erweiterung der Bahnhofsanlagen, 1. Rate, M. 80 000 (116 000). Wiesbaden. Erweiterung der Bahnhofsanlagen, 1. Rate, M. 90 000 (106 680).

Westfalen. Hamm. Erweiterung des Bahnhofs, 1. Rate, M. 300 000. Erweiterung des Bahnhofs, 1. Rate, M. 1 000 000. Erweiterung des Bahnhofs, 1. Rate, M. 500 000 (1 400 000). Dortmund. Erweiterung des Bahnhofs, 1. Rate, M. 100 000 (160 000). GIESSEN. Erweiterung des Bahnhofs, 1. Rate, M. 120 000 (280 000). GIESSEN. Erweiterung des Bahnhofs, 1. Rate, M. 150 000 (300 000). GIESSEN. Erweiterung des Bahnhofs, 1. Rate, M. 100 000 (800 000). Wiesbaden. Erweiterung der Bahnhofsanlagen, 1. Rate, M. 200 000 (400 000). Wiesbaden. Erweiterung der Bahnhofsanlagen, 1. Rate, M. 80 000 (116 000). Wiesbaden. Erweiterung der Bahnhofsanlagen, 1. Rate, M. 90 000 (106 680).

* **Das Aufstehen des Bauhandwerkers in Hannover.** Umbau des Königsplatzes, 1. Rate, M. 118 175. Erweiterung des Regierungsgebäudes, 1. Rate, M. 70 000 (90 000). Hierarchisches Gebäude, 1. Rate, M. 500 000. GIESSEN. Unterhüttenbau, M. 195 800. GIESSEN. Dienstgebäude für den Wasserbaupolizei, M. 45 000. GIESSEN. Wasserbau. Magasin am Hauptbahnhof, M. 166 000. Reimthaler. Erweiterung des Bahnhofs, 1. Rate, M. 400 000 (2 260 000). Kiel. Unterhüttenbau, M. 308 700. Pilsen. Gymnasium, 1. Rate, M. 600 000. Weidhausen in Silberhütten, 1. Rate, M. 600 000, auf Fohr, 2. Rate, M. 800 000.

Das Aufstehen des Bauhandwerkers in Hannover. Umbau des Königsplatzes, 1. Rate, M. 118 175. Erweiterung des Regierungsgebäudes, 1. Rate, M. 70 000 (90 000). Hierarchisches Gebäude, 1. Rate, M. 500 000. GIESSEN. Unterhüttenbau, M. 195 800. GIESSEN. Dienstgebäude für den Wasserbaupolizei, M. 45 000. GIESSEN. Wasserbau. Magasin am Hauptbahnhof, M. 166 000. Reimthaler. Erweiterung des Bahnhofs, 1. Rate, M. 400 000 (2 260 000). Kiel. Unterhüttenbau, M. 308 700. Pilsen. Gymnasium, 1. Rate, M. 600 000. Weidhausen in Silberhütten, 1. Rate, M. 600 000, auf Fohr, 2. Rate, M. 800 000.

Lohnbewegungen und Streiks.

Mairitz.

Aus Leipzig wird berichtet, daß der Friedensschluß im Baugewerbe als definitiv betrachtet werden kann. Eine Vermehrung der Bauarbeiter hat das bekannte Abkommen ebenfalls genehmigt. Ein vom Vertrauensmann der Bauarbeiter eingegangenes Schreiben, das im Auftrag einer Verammlung abgefaßt wurde und in dem bei 9/10 bezugnehmend die Mittelklasse den 22. d. bezugnehmend, 45. d. gefordert wird, soll dahin beantwortet worden, daß die Arbeitszeit der Bauarbeiter von selbst herabzusetzen keine Lust habe und daß man, so gut wie früher, keine Lohnbewegungen zwischen den Bauarbeitern und den Bauhandarbeitern beabsichtige, auch jedoch für die Zukunft erhoffe.

In Mühlhausen (Hst.) haben die Kollegen beschloffen, ihre den Unternehmern angebotenen Forderungen zu reduzieren. Es wird nunmehr gefordert: Eine Lohnsteigerung von 4 % pro Stunde, unter Zuzurechnung eines Minimallohnes von 32 % (früher Forderung 26 %); für Zungelassen soll der Minimallohn 28 % betragen. Die Forderung der zehnwöchentlichen Arbeitszeit wird aufrecht erhalten. Eine Kommission von fünf Mann soll nach der Rückkehr der Ferien, die als Lohnunternehmer auf die erste Forderung der Kollegen erfolgte, mit den Unternehmern auf Grund der neuen Forderung Unterhandlungen anfangen. Sollte das Unternehmen die Forderungen nicht annehmen, so werden die Kollegen die Arbeit einstellen. Sollte die Unternehmung die Forderungen nicht annehmen, so werden die Kollegen die Arbeit einstellen. Sollte die Unternehmung die Forderungen nicht annehmen, so werden die Kollegen die Arbeit einstellen.

Aus Bregitz ist nichts Neues zu berichten. Zuzug ist streng fern zu halten.

In Mühlhausen (Weimert) sollte, wie es scheint, das Vorgehen der Arbeiter Unternehmern Nachsicht finden, jedoch ist es vorläufig zu einem Beschluß noch nicht gekommen. Die Kollegen haben Forderungen gestellt, die von dem einen Unternehmer anerkannt, von dem anderen (K. v. L. u. G.) ein Widerspruch des Arbeiter aber mit Absprechung der zehnwöchentlichen Arbeitszeit abgelehnt worden. Auf Arbeit von den Sozialkommissionen mitgeteilt, den Arbeiter der rechtlichen Ansicht teilhaftig zu machen. Er hat jedoch die Forderung und die beschuldigte Entlohnung zunächst wieder rückgängig gemacht, weil die davon Betroffenen das Recht der 14tägigen Kündigung in Anspruch nehmen. Zimmer ist auch von Mühlhausen der Zuzug fern zu halten.

Der Arbeiter hat die Zuzug bringend fern zu halten. Aus Bregitz wird mitgeteilt: Die Arbeiter haben beschloffen, im kommenden Frühjahr die Unternehmer Forderung auf Erhöhung des Lohnes, Regelung der Arbeitszeit u. u. zu richten. Der Minimallohn soll betragen für Maurer 50 Cent (44 %), für Handwerker 48 Cent (38 %), für Bauführer (Vorarbeiter) 85 Cent (28 %) pro Stunde. Arbeiter unter 16 Jahren sollen, soweit möglich, überlassen nicht beschäftigt werden, in anderen Fällen soll ihnen aber die Zeit des Schulbesuchs nicht beschleunigt werden. Die Arbeitszeit soll im Sommer auf 10 Stunden täglich beschränkt. Ein dritter Arbeiter soll die 14tägige Kündigungsfrist eingeführt werden. Ferner soll die Forderung ist ebenfalls aufgestellt, weil für alle anderen Arbeiter die Kündigungsfrist gesetzlich festgesetzt ist, die Maurer und Handwerker aber davon ausgeschlossen sind. Im Weiteren soll die Regelung der Sonntags- und Nachtarbeiten herbeigeführt und der Lohn für Lieberstunden festgesetzt werden. Der Zuzug nach Bregitz mit Absprechung ist namentlich von den süddeutschen Kollegen fernzuhalten.

Streisprozeße.

In Oesterz wurden einige Maurer angefaßt, großen Unfug verübt zu haben durch „Streisprozeßen“ am Bauhof. Nach Ansicht der Amtsanwaltschaft war dadurch die Ordnung gefährdet worden. Das Schöffengericht schloß sich dieser Auffassung jedoch nicht an, weil nicht bewiesen ist, daß ein großer Personenteils von Linienarbeitern sich durch das Beweisen befähigt gefühlt hat; der Strenge-Affekt Baldi und der Maurermeister Müller, die sich angeblich befähigt gefühlt haben, konnten als uninteressierter Personenteils nicht in Betracht kommen.

wurde den Neuentretenden vorgemessen, ob sie sich nicht schämen, für 56 d. die Stunde zu arbeiten. Auf dem Bau kam es dann zwischen dem Angeklagten und einem anderen Maurer zu Händelungen. Sein Vergehen dem Gegner mehrere Prügel und Schläge an; der begriffen Erregung angelegentlich und Zornig. Das Schöffengericht beurteilte ihn Termine der der Beschuldigten wurde ihm die Verhinderung, Rechtsanwalt Bergfeld, beiderwegen, daß man das durch die Gewerbeordnung vorgeschriebene Recht der Arbeiter, durch Ausstehen und durch Verweigerung der ihren Gebührenden höheren Lohn zu erzielen, als Terrorismus bezeichnen könne. Der Angeklagte habe nach dieser Richtung hin das Maß des Erlaubten nicht überschritten und die Körperverletzung sei eine geübliche Überschreitung, welche mit dem Mißstand nicht zu thun gehabt habe. Das Gericht war jedoch mit dem Staatsanwalt der Ansicht, daß die Verletzung vorliege, und ließ es bei der angeführten Strafe. — Noch hinter gelassen wurde der Maurer Buegenberg, der sich wegen Berechnens gegen die §§ 152, 153 der Reichs-Gewerbeordnung der 180. Abteilung des Amtsgerichts I zu verantworten hatte. Auf einem Neubau in der Grenzpfingststraße war im Herbst v. J. ein Streik ausgebrochen, welchem sich kennliche Maurer anschloßen. Nach einigen Tagen nahm jedoch einer der Maurer, ein noch jugendliche Person, die Arbeit wieder auf. Der Angeklagte hatte sich vorübergehend von ihm, obwohl er (Angeklagter) als Familienrat; ja viel mehr Verantwortung haben würde, die Arbeit wieder aufzunehmen, als ein Unterstreicher; das aber persönliche Maßstäben zurücktreten müßten, um im Interesse der Arbeiterklasse den Streik zu einem günstigen Ende zu führen. Als die Vorstellungen nichts fruchteten, ließ sich der Angeklagte zu Drohungen hinreißen, um den Streikbrecher zur Aufnahmeme auf der Skatellen zu bestimmen. Der Staatsanwalt vorwurfsweise die Strafmessung — als ein so schweres an, daß er das höchste zulässige Strafmaß von drei Monaten Gefängnis beantragte. Der Verteidiger, Rechtsanwalt Nap, konnte keine Beweise führen, daß das Vergehen des Angeklagten eine so schwere Strafe verdiene, da er nicht einmal — wie das öfter vorgekommen sei — schuldig geworden sei; er hat deshalb, da dieses Vergehen schwerer mit Freiheitsstrafe bedroht ist, um eine recht gerechte Gefängnisstrafe. Der Gerichtshof ließ sich den Ausführungen des Staatsanwalts an und erntete auf 3 Monate Gefängnis.

Die dänische Maurerorganisation.

Wie in früheren Jahren, wolle wir auch für das berufliche in gebührender Weise über den Stand der Organisation unserer nordischen Berufsstände berichten. Der uns vorliegende Jahresbericht geht bis Ende Oktober 1897 von dem hiesigen Zeitpunkte des Jahres 1898 an.

In dem Berichtsjahre sind 9 Filialen gegründet respektive dem Verbandsbezirk, während 2 Filialen eingezogen, weil in den betreffenden Orten so gut wie gar keine Arbeit war und die dort wohnhaften Maurer fast alle in die Fremde gehen mußten. Der Verband hatte 68 Filialen mit 4465 Mitgliedern, gegen 61 Filialen und 4298 Mitglieder im Vorjahre. Die ganze Zahl der in den 68 Orten wohnhaften Maurer betrug 4651, also nur 28 mehr als die Zahl der Organisierten; Behring konnten in denselben Orten 99 % gepaßt und Unternehmer 998. Der Stundenlohn ist im Berichtsjahre in 89 Filialen um 1 bis 6 Dore gestiegen, die stärkste wurde um 6 bis 10 Dore besser bezahlt als im Vorjahre; eine Arbeitszeiterhöhung von einer halben Stunde wurde in 16 Filialen durchgeführt. Die Arbeitszeit beträgt nur noch in 5 Orten 10 1/2 Stunden, in allen übrigen 10 Stunden. Stundenlöhne wurden gezahlt in 4 Filialen je 20, 32, 38 und 34 Dore, in allen übrigen 35 Dore und darüber, nämlich 37 und 38, in mehreren 40 Dore und in einigen darüber. Das im Berichtsjahre gescheite, wird, nach dem zwischen Geseftens- und Unternehmerorganisation vereinbarten Tarif bezahlt.

Die Zeitung des Verbandes lag in den Händen des Bevollmächtigten Musikanten, der seinen Wohnsitz in Kopenhagen hat; ein anderer Bevollmächtigter und vier weitere verbollmächtigten den Vorstand. Genollte Musikanten ist auch für dies Jahr wieder als Verbandsleiter gewählt. Die Bestimmungen über das Eintragungskomite, welches im Jahre 1895 eingesetzt wurde, haben keine Veränderung erfahren. Darnach wählt jede der in Betracht kommenden Organisationen (Geseftens- und Weiteverände der Maurer und Zimmerer) einen Musikanten von sieben Personen, wozu noch die Organisationspräsidenten oder Geschäftsführer kommen; diese Kommissionen haben die Befugnis, für alle Parteien bindende Beschlüsse zu fassen in allen Angelegenheiten, über welche schon in den Lokalvereinen verhandelt worden ist. In Streitigkeiten, die die Geseftenskommission nicht schlichten kann, ist noch ein besonderes Schiedsgericht eingesetzt, dessen Mitglieder (zwei und zwei Stellvertreter) auf den Generalsammlungen der Organisationskomitee gewählt werden. Die Parteien sind verpflichtet, nach dem vom Schiedsgericht gesprochenen Urteil den Streit beizulegen.

Auch Bericht befaßt sich die Jahresrechnung des Verbandes auf fr. 10 100,90, dazu kommt Restbestand von vorigen Jahre fr. 15 888,83, somit Gesamtsumme fr. 25 494,63. Die Ausgaben stellen sich wie folgt: Für Nationalstreifen, Reisen der Vorstandsmitglieder und Delegationen zum Kongress in Stockholm fr. 1486,17, Streikunterstützung fr. 1178,29, Schreibmaterialien, Porto und Mitgliedsbücher fr. 1178,29, Wohnung des ersten Vorstandsmitgliedes fr. 1000, Bestimmung der anderen Vorstandsmitglieder fr. 240, Bestimmung fr. 15, Pension einer Wittwe fr. 200, Bureaukosten fr. 90, Honorar der Zeitung Samarbeider fr. 127,18, Verbandsporto für die Zeitung Nr. 51,70, Gesamtsumme fr. 4756,76. Gesamtsumme des Verbandes ist nachstehende Abrechnung über die durch den Maurerverband besagte Unterstützung der ausgeprägten Geseftensmitglieder beigegeben. Vom Maurerverband fr. 17 888,06, zusammenwirkende Fachvereine 2887,44, ich war bis 1/2 d. r. 2008, 2108. Zusammen fr. 22 818,10. Die Unterstützung der Unterstützung sind noch eingekommen von einzelnen Mitgliedern fr. 1542,9 und vom schwedischen Maurerverband fr. 428, zusammen fr. 1970,88.

In dem Berichtsjahre schloß sich das Protokoll vom 6. Delegiertenrat, abgehalten am 31. Oktober bis 2. November vorigen Jahres in B. h. o. g., auf welchem auch der Geschäftsbericht des schwedischen Maurerverbandes, Nils Persson-Malm, als Gast anwesend war. Die Kollegen R. o. r. e. g. e. n. s., die gleichfalls in einem Verband organisiert sind, hatten der an sie ergangenen Einladung nicht Folge geleistet.

Im den Mitgliedern unseres Verbandes Gelegenheit zu geben, sich etwas über den Aufbau unserer dänischen Arbeiterorganisation zu orientieren, lassen wir einige Paragraphen ihres Statuts, das auf dem vorjährigen Delegiertenrat einmündig beschlossene Änderungen enthält, in ihrer jetzigen Geltung hier folgen.

§ 1. Zweck des Verbandes ist:

- a) Unterstützung aller Fachvereine aus einem gemeinsamen Zusammenarbeiten, die höchsten Interessen zu fördern, Vereine zu gründen, wo keine sind.
- b) Den Verhältnissen nach einen Minimallohn einzuführen. Den Lohn so zu erhöhen, daß er den Lebensverhältnissen entspricht.
- c) Abschaffung der Sonntags- und Lieberstundenarbeit, und zu wirken, einen Normalarbeitstag einzuführen.
- d) Sammeln ständlicher Beweise über Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter.
- e) Unterstützung der Mitglieder in Unglücksfällen. (Inhabilität oder Todesfall.)

§ 2. Jeder Maurergeselle kann aufgenommen werden in die Lokalverbände. Bei Aufnahme ist ein gültiger Geseftensbrief von der Stadt, wo selbiger ausgefaßt hat, vorzulegen oder von der nächsten Stadt, wo das Geseftensmitglied gemacht ist (dieser Bestimmungen hat Gültigkeit seit dem 1. Juli 1896).

Nur ein außerordentlichlicher Zufall gestattet dem Lokalverband, neue Mitglieder anzunehmen, wenn die nicht ihr Geseftensmitglied gemacht haben. Doch soll ein Beschluß des Hauptverbandes eingeholt werden in jedem einzelnen Fall, und muß der Aufzunehmende beweisen, daß er 4 Jahre im Maurerfach gearbeitet. Filialen, welche nach dem 1. Juli 1896 gegründet wurden, können Mitglieder aufnehmen, ob sie ein Geseftensmitglied gemacht oder nicht, bis zu drei Monaten nach Gründung der Filiale.

Geseftens, welche zu einer Filiale kommen, um Mitglied zu werden und kein Mitglied in ihrem vorherigen Aufenthaltsort gewesen sind, müssen außer dem Eintrittsgeld die im Eintrittsjahre schon verfallenen Beiträge bis zum Ende des Eintritts nachzahlen. Dies gilt auch für Mitglieder, die sich im Laufe einer Filiale anschließen, ohne sich anzumelden, selbst wenn sie auch ihre Beiträge in ihrem früheren Orte bezahlt haben.

§ 3. Der Jahresbeitrag wird in den sechs Sommermonaten bezahlt. Die Höhe wird auf dem Verbandstage festgelegt. (Für dieses Jahr, wie auch für das Vorjahr, beträgt der Verbandsbeitrag 36 Dore pro Monat). Der Beitrag im Lokalverband (Filialbeitrag) soll mindestens fr. 1 pro Monat in den sechs Sommermonaten betragen.

§ 4. Willkürliche Lösung, sowie Krankheit und Arbeitslosigkeit, wenn sie während der Sommermonate eintreten, bedingen Beitragsfreiheit.

Die §§ 5-9 handeln von den Verbandstagen und deren Einberufung, sowie von den Filialen des Verbandes. In den §§ 10-18 sind sehr scharfe Bestimmungen niedergelegt über die neuen und Abmeldungen der reisenden Mitglieder. Wer in einer neuen Filiale in Arbeit tritt und seine rechtlich festgelegte Anmeldezeit nicht nachweisen kann, muß für die verfallene Zeit des Jahres die Beiträge nachzahlen. Hat ein Mitglied im Voraus seine Beiträge bezahlt, so werden ihm diese nicht gutgeherend in der neuen Filiale, aber nicht über zwei Monate. Mit Schreiben zurückerufen werden nur dann als Mitglieder in der neuen Filiale anerkannt, wenn sie sich verpflichten, die Schulden wogegenwärtig zu bezahlen.

§ 14. Wenn ein Arbeiter seinen Wohnort oder dessen Angehörigen in Arbeit hat, so gilt der Lohn, der am höchsten von beiden Orten ist.

§ 17. Im Falle von Arbeitsüberlegung, ganz gleich ob partielle oder allgemeine Streiks, werden die Ausgaben aus der Filialkasse bezahlt, so weil der Bestand reicht. Darnach erfolgt die Unterstützung aus der Verbandskasse. Der Bestand der Filialkassen darf jedoch nicht unter fr. 2 pro Mitglied sinken.

§ 18. Unterstützung aus der Verbandskasse wird jedoch nur dann bezahlt, wenn sich mindestens die Hälfte der Filialmitglieder im Streik befindet. In anderen Fällen muß die Filialkasse die Ausgaben bestreiten. Die Unterstützung fällt fort, wenn es Morgens um 8 Uhr ohne Grund gestoppt hat.

§ 19. Die wöchentliche Unterstützung ist auf fr. 10 festgesetzt. Währt ein Streik länger als 8 Tage, so wird die Unterstützung vom ersten Tage an berechnet. Der Streik von längerer Zeitdauer wird überhaupt keine Unterstützung gezahlt.

Eine besondere Erwähnung ist auf dem letzten Verbandstage eingeführt worden. Das ist eine Verfügung gegen Unglücksfälle (ein Unfallversicherungsgehe wie in Deutschland existiert in Dänemark noch nicht). Diese Verfügung ist mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten. Abschließende Satzungen dienen als Grundlage: 1. Wird ein Mitglied bei seiner Arbeit für beständig invalide, oder höchst sein Leben ein, so erhält es oder seine Hinterbliebenen eine einmalige Unterstützung fr. 2000 aus der Verbandskasse.

2. Die Mittel hierzu werden aufgebracht dadurch, daß jede Filiale pro Mitglied der Verbandskasse ein Fr. 1 als Fonds einzieht an die Verbandskasse; bei jedem Unglücksfalle zahlt jede Filiale pro Mitglied 50 Dore.

3. Alle vollständig invalide wird das im Beruf verunglückte Mitglied dem Verbandsrat beauftragt, wenn es nicht so wieder hergestellt wird, daß es im Maurergewerbe arbeiten kann.

Meinungsverschiedenheiten werden durch die Lokalverwaltung und den Hauptverband geschlichtet.

Weiter ist dem allgemeinen Statut noch ein Anhang beigegeben, in dem Regeln für Sonntags- und Lieberstunden und Nachtarbeit für die Mitglieder des Verbandes enthalten sind. Vorgezeichnete Arbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn Arbeiter anderer Berufs in Fabriken u. sonst fern sein müßten, aber wenn Berufsbedingungen oder Unglücksfälle entstehen würden. Die Fälle sollen aber dem Verbandsrat des Lokalverbandes vorher gemeldet werden. In allen sonstigen Fällen ist die Lieberstunden-, Sonntags- und Nachtarbeit unzulässig.

Aus den sonstigen Bestimmungen des Verbandes ist noch bemerkenswert, daß ein Antrag aus Marius, einen obligatorischen Beitrag zu einem Fonds für größere Streiks und Ausprägungen einzuführen, mit großer Majorität abgelehnt wurde. Dagegen wurde mit Einstimmigkeit der Hauptverband beauftragt, dafür zu sorgen, daß der Maurerverband auf dem (zeitlichen) tagungsausschuss Kongress aller Fachvereine in Kopenhagen gut vertreten sei.

Nach Erlebung der Geschäftsjahre nach dem Geschäftsbericht des schwedischen Maurerverbandes aus einer Schiedsgerichtsverfahrensabteilung des Wort: Im Jahresbericht 1893 hatte der Verband 14 Filialen mit 1287 Mitgliedern, 1898

gerissen waren, daß man die bloßen Füße sah, schmutzige Hosen, eine wackere Jacke, die an den Fingern zerfallen war, und ein auffallend rothes Gesicht. Zuge machte den Angeklagten darauf aufmerksam, daß er auf einem kürzeren Wege, um die Stadt herum, nach Hause gelangen könnte, und begleitete ihn nachhause. Seine Mutter hat ihre Zustimmung darüber ausgesprochen, daß der Angeklagte am Sonntag folgenden Abends um 11 Uhr gegen 12 Uhr in die Anstalt gebracht werden soll. Der Angeklagte hat demnach die Anstalt verlassen, und sich zu Hause begeben. Der Angeklagte hat demnach die Anstalt verlassen, und sich zu Hause begeben.

1. Die Fabrikantenfrage. Ähnlich wie sie in vorigen Jahre die Arbeiter der Maurermeister gegen das dortige Ausschussmitglied gegen die dortige Lohnkommission der Arbeiter und gegen den Besonderen der Arbeiter des Fabrikanten-Vereins anhängig gemacht. Das hiesige Gericht hat das Fabrikanten-Vereins anhängig gemacht. Das hiesige Gericht hat das Fabrikanten-Vereins anhängig gemacht.

2. Die Fabrikantenfrage. Ähnlich wie sie in vorigen Jahre die Arbeiter der Maurermeister gegen das dortige Ausschussmitglied gegen die dortige Lohnkommission der Arbeiter und gegen den Besonderen der Arbeiter des Fabrikanten-Vereins anhängig gemacht. Das hiesige Gericht hat das Fabrikanten-Vereins anhängig gemacht.

3. Die Fabrikantenfrage. Ähnlich wie sie in vorigen Jahre die Arbeiter der Maurermeister gegen das dortige Ausschussmitglied gegen die dortige Lohnkommission der Arbeiter und gegen den Besonderen der Arbeiter des Fabrikanten-Vereins anhängig gemacht. Das hiesige Gericht hat das Fabrikanten-Vereins anhängig gemacht.

4. Die Fabrikantenfrage. Ähnlich wie sie in vorigen Jahre die Arbeiter der Maurermeister gegen das dortige Ausschussmitglied gegen die dortige Lohnkommission der Arbeiter und gegen den Besonderen der Arbeiter des Fabrikanten-Vereins anhängig gemacht. Das hiesige Gericht hat das Fabrikanten-Vereins anhängig gemacht.

5. Die Fabrikantenfrage. Ähnlich wie sie in vorigen Jahre die Arbeiter der Maurermeister gegen das dortige Ausschussmitglied gegen die dortige Lohnkommission der Arbeiter und gegen den Besonderen der Arbeiter des Fabrikanten-Vereins anhängig gemacht. Das hiesige Gericht hat das Fabrikanten-Vereins anhängig gemacht.

Gemeindeverwaltung anheimfallen, den Bürgermeister zur Erhellung der Zustimmung zu ermächtigen und zwar allgemein oder für bestimmte Fälle, jedoch stets nur widerruflich.

6. Die Fabrikantenfrage. Ähnlich wie sie in vorigen Jahre die Arbeiter der Maurermeister gegen das dortige Ausschussmitglied gegen die dortige Lohnkommission der Arbeiter und gegen den Besonderen der Arbeiter des Fabrikanten-Vereins anhängig gemacht. Das hiesige Gericht hat das Fabrikanten-Vereins anhängig gemacht.

7. Die Fabrikantenfrage. Ähnlich wie sie in vorigen Jahre die Arbeiter der Maurermeister gegen das dortige Ausschussmitglied gegen die dortige Lohnkommission der Arbeiter und gegen den Besonderen der Arbeiter des Fabrikanten-Vereins anhängig gemacht. Das hiesige Gericht hat das Fabrikanten-Vereins anhängig gemacht.

8. Die Fabrikantenfrage. Ähnlich wie sie in vorigen Jahre die Arbeiter der Maurermeister gegen das dortige Ausschussmitglied gegen die dortige Lohnkommission der Arbeiter und gegen den Besonderen der Arbeiter des Fabrikanten-Vereins anhängig gemacht. Das hiesige Gericht hat das Fabrikanten-Vereins anhängig gemacht.

9. Die Fabrikantenfrage. Ähnlich wie sie in vorigen Jahre die Arbeiter der Maurermeister gegen das dortige Ausschussmitglied gegen die dortige Lohnkommission der Arbeiter und gegen den Besonderen der Arbeiter des Fabrikanten-Vereins anhängig gemacht. Das hiesige Gericht hat das Fabrikanten-Vereins anhängig gemacht.

10. Die Fabrikantenfrage. Ähnlich wie sie in vorigen Jahre die Arbeiter der Maurermeister gegen das dortige Ausschussmitglied gegen die dortige Lohnkommission der Arbeiter und gegen den Besonderen der Arbeiter des Fabrikanten-Vereins anhängig gemacht. Das hiesige Gericht hat das Fabrikanten-Vereins anhängig gemacht.

Die Zahl der bewilligten Altersrenten betrug bis zum 31. Dezember 1896 296 706, bis zum 31. März 1897 301 645, bis zum 30. Juni 1897 307 457, bis zum 30. September 1897 313 708 und bis zum 31. Dezember 1897 318 404; haben sich infolge Todes oder Auswanderung der Berechtigten oder aus anderen Gründen weggefallen bis zum 31. Dezember 1896 91 750, bis zum 31. März 1897 97 747, bis zum 30. Juni 1897 103 828, bis zum 30. September 1897 108 798 und bis zum 31. Dezember 1897 114 765, so daß am 1. Januar 1897 203 955 am 1. April 1897 204 108, am 1. Juli 1897 203 689, am 1. Oktober 1897 203 910 und am 1. Januar 1898 203 614 Altersrenten liefen.

Die Zahl der bewilligten Altersrenten betrug bis zum 31. Dezember 1896 296 706, bis zum 31. März 1897 301 645, bis zum 30. Juni 1897 307 457, bis zum 30. September 1897 313 708 und bis zum 31. Dezember 1897 318 404; haben sich infolge Todes oder Auswanderung der Berechtigten oder aus anderen Gründen weggefallen bis zum 31. Dezember 1896 91 750, bis zum 31. März 1897 97 747, bis zum 30. Juni 1897 103 828, bis zum 30. September 1897 108 798 und bis zum 31. Dezember 1897 114 765, so daß am 1. Januar 1897 203 955 am 1. April 1897 204 108, am 1. Juli 1897 203 689, am 1. Oktober 1897 203 910 und am 1. Januar 1898 203 614 Altersrenten liefen.

Die Zahl der bewilligten Altersrenten betrug bis zum 31. Dezember 1896 296 706, bis zum 31. März 1897 301 645, bis zum 30. Juni 1897 307 457, bis zum 30. September 1897 313 708 und bis zum 31. Dezember 1897 318 404; haben sich infolge Todes oder Auswanderung der Berechtigten oder aus anderen Gründen weggefallen bis zum 31. Dezember 1896 91 750, bis zum 31. März 1897 97 747, bis zum 30. Juni 1897 103 828, bis zum 30. September 1897 108 798 und bis zum 31. Dezember 1897 114 765, so daß am 1. Januar 1897 203 955 am 1. April 1897 204 108, am 1. Juli 1897 203 689, am 1. Oktober 1897 203 910 und am 1. Januar 1898 203 614 Altersrenten liefen.

Die Zahl der bewilligten Altersrenten betrug bis zum 31. Dezember 1896 296 706, bis zum 31. März 1897 301 645, bis zum 30. Juni 1897 307 457, bis zum 30. September 1897 313 708 und bis zum 31. Dezember 1897 318 404; haben sich infolge Todes oder Auswanderung der Berechtigten oder aus anderen Gründen weggefallen bis zum 31. Dezember 1896 91 750, bis zum 31. März 1897 97 747, bis zum 30. Juni 1897 103 828, bis zum 30. September 1897 108 798 und bis zum 31. Dezember 1897 114 765, so daß am 1. Januar 1897 203 955 am 1. April 1897 204 108, am 1. Juli 1897 203 689, am 1. Oktober 1897 203 910 und am 1. Januar 1898 203 614 Altersrenten liefen.

Die Zahl der bewilligten Altersrenten betrug bis zum 31. Dezember 1896 296 706, bis zum 31. März 1897 301 645, bis zum 30. Juni 1897 307 457, bis zum 30. September 1897 313 708 und bis zum 31. Dezember 1897 318 404; haben sich infolge Todes oder Auswanderung der Berechtigten oder aus anderen Gründen weggefallen bis zum 31. Dezember 1896 91 750, bis zum 31. März 1897 97 747, bis zum 30. Juni 1897 103 828, bis zum 30. September 1897 108 798 und bis zum 31. Dezember 1897 114 765, so daß am 1. Januar 1897 203 955 am 1. April 1897 204 108, am 1. Juli 1897 203 689, am 1. Oktober 1897 203 910 und am 1. Januar 1898 203 614 Altersrenten liefen.

Die Zahl der bewilligten Altersrenten betrug bis zum 31. Dezember 1896 296 706, bis zum 31. März 1897 301 645, bis zum 30. Juni 1897 307 457, bis zum 30. September 1897 313 708 und bis zum 31. Dezember 1897 318 404; haben sich infolge Todes oder Auswanderung der Berechtigten oder aus anderen Gründen weggefallen bis zum 31. Dezember 1896 91 750, bis zum 31. März 1897 97 747, bis zum 30. Juni 1897 103 828, bis zum 30. September 1897 108 798 und bis zum 31. Dezember 1897 114 765, so daß am 1. Januar 1897 203 955 am 1. April 1897 204 108, am 1. Juli 1897 203 689, am 1. Oktober 1897 203 910 und am 1. Januar 1898 203 614 Altersrenten liefen.

Aus dem Reichstage.

Berlin, 19. Februar.

Der Innungsverband deutscher Baugewerksmeister hat einige Petitionen eingereicht. Die eine verlangt Abänderung der Strafprozessordnung zwecks größerer Schutzes der Arbeitswilligen gegen den Verordnungsbruch der Arbeiter. Im Interesse der unschuldigen Straftäter auf Verurteilung soll im Strafprozess die Strafbefreiung bestimmt werden, aber alle auf frischer That ertapten Straftäter sofort festzunehmen und von der Staatsanwaltschaft unmittelbar dem zuständigen Gericht mit sofortiger Anweisung zur Verurteilung vorzuführen. Wir werden dieses ungerechtere Verlangen in seiner Begründung in nächster Nummer unserer Zeitschrift einer gründlichen Kritik unterziehen.

Die zweite Petition fordert, daß alle Fälle von Zahlverweigerung über die anerkannten Regeln der Baupolitik der ausschließlichen Zuständigkeit der Schlichtergerichte überlassen werden, und daß zur Aburteilung solcher Fälle die Schlichter aus der Zahl der Bauaufsichtigen entnommen werden. (Auch diese Forderung wird näher beleuchtet.) Eine weitere Petition bezieht sich auf die Errichtung von Zivilgerichtskammern für Baukammern, welchen Bauaufsichtigen als Beisitzer anzuschließen sind und vor welchen Streitigkeiten, deren Wichtigkeit ein Baugewerkmeister, zum rechtlichen Austrage zu bringen sind. Eine vierte Forderung geht dahin, daß in Strafsachen von Baunfällen zur Aufklärung über einschlägige Sachfragen „praktisch geübte Baugewerksmeister“ statt der „theoretisch vorgebildeten Baumanne“ als Sachverständige zuzuziehen werden.

Die fünfte Petition ist der Einführung des Berufungsweges für das Baugewerbe genehmigt, die wir ebenfalls noch näher ansehen wollen. Der Reichsrath der deutschen Gewerksvereine (Christ-Dumler'sche Richtung) petitionirt um gesetzliche Sicherstellung des Koalitionsrechts der Arbeiter. In Forderungen und Motiven enthält diese Petition nichts Neues. Was da gefordert wird, ist im Wesentlichen bereits, was auch seitens der sozialistischen Arbeitervereine verlangt worden ist. Wohlbedacht kommt es auf die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Gewerksvereine. Die Petition wendet sich gegen die Aufhebung, daß diese Reform nur der Sozialdemokratie zu Gute kommen wird und bemerkt u. A.: Die deutschen Gewerksvereine, die die beschlossenen Gegner der Sozialdemokratie sind, würden wahrlich nicht so nachdrücklich für die Rechtsfähigkeit der Gewerksvereine eintreten, wenn sie davon eine Machtvergrößerung der Arbeiter in die Hand zu sehen gäbe. (11) Das ist die letzte Petition für den „Gewerkschaftsreform“ der Herren Marx, Engels und Genossen. Sie würden für ein selbstverständliches Recht nicht eintreten, wenn sie befürchten müßten, daß auch der Gegner davon Vortheil habe! Und diese Leute nennen sich „freisinnig!“

Die Verhandlungen des Reichstages in der Sitzung vom 10. Februar waren wieder dem Koalitionsrecht und dem Vereins- und Versammlungsgesetz gewidmet. Es liegen dazu drei Initiativanträge vor. Der eine, von der sozialdemokratischen Fraktion eingebracht, verlangt die unbedingte und uneingeschränkte Vereins- und Versammlungsfreiheit nebst dem vollen Koalitionsrecht. Um diese Freiheit und dieses Recht sicher zu stellen vor beherrschenden Einzelnen und Unternehmern, wird gefordert, daß derjenige, der die Auflösung hindert oder zu hindern versucht, mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft wird. Der zweite, von freisinniger Seite kommende Antrag betrifft den Erlaß eines Gesetzes über die eingetragenen Berufsvereine. Auch der dritte, vom Zentrum gestellte Antrag bewirkt den Erlaß eines solchen Gesetzes. Die wichtigsten grundsätzlichen Bestimmungen dieses Antrages lauten: Werden Vereine, welche die Abgrenzung und Förderung der Berufs- und Standesinteressen bestimmter Personentheilse bezwecken, zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet, so kann die Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung nicht aus dem Grunde Einspruch erheben, weil der Verein einer politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt oder nach dem öffentlichen Vereinsrecht eines Bundesstaates unzulässig ist oder verboten werden kann.

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Inhalt „eingetragener Berufsverein.“ Welche der Berufsvereine Formen insbesondere sein: 1. die Abgrenzung der Rechte der Mitglieder als Mitglieder des Vereins, sowie die Errichtung von Schlichter- und Einigungsämtern;

Literarische.

Von der 'Neuen Zeit' (Zustigart, Dietz Verlag) ist...

In freien Stunden, illustrierte Romanbroschüre für das...

Briefkasten.

* Wegen überhöhten Stoffandranges am letzten Tage vor...

Vertrag. Et. Post sind die Briefträger nicht verpflichtet...

Zentral-Verband

der Maurer Deutschlands und verm. Berufsgenossen.

Bekanntmachung.

Sind alle bis jetzt für das Jahr 1898 neu gewählten...

Die Abrechnung

für das vierte Quartal haben mehrere Zahlstellen bis heute...

Die Fragebogen

die den Zahlstellen mit den Abrechnungsformularen zugeandt...

Angelegenheiten

auf Grund § 15 a u b des Statuts von der Zahlstelle...

Mis verloren gemeldet

ist das Mitgliedsbuch des Kollegen R. Hilbrandt (Buch-Nr. 56886)...

Der Vorstand.

In der Zeit vom 1. bis 8. Februar sind folgende Beiträge...

Hauptkasse.

Von der örtlichen Verwaltung in Hamburg M. 365,87, Walf...

54,56, Langensfals 48,90, Abbau i. Sachst 22,78, Esterberg...

Streifkassen.

Waldorf i. Hesen 3,55, Minden i. W. 2,90, Weidenstadt...

Für Protokolle vom IV. Verbandstag in Magdeburg.

Für Broschüren 'Mißstände im Baugewerbe'.

Für Broschüren 'Minimallohn und Maximalarbeitszeit'.

Für geleiherte Flugblätter.

Erstliche der Zahlstellen-Kassier resp. Einsender von Gelbern...

Alle Gelder für die Hauptkasse, Verbandsbeiträge...

Quittung über im Monat Januar bei der Unterzeichneten...

Für Annoncen: Scharfsh. M. 1,25, Hildesheim 1,50, Warb 1,50, Glaucha...

Für Abonnement: Engelberg M. 1,55, Rositz 1,35, Kiel 5,60, Schwerin i. M...

Zentral-Straßenkasse der Maurer, Glaser (Waldhof) und Hüsch...

In der Woche vom 30. Januar bis 6. Februar wurden...

Altona, den 6. Februar 1898.

Karl Reih, Hauptkassier, Friedrichsbadstr. 28.

Anzeigen. Nachruf. Am 31. Januar d. J. verschied nach längerem Leben...

Nachruf. Am 4. Februar verschied unser Verbandskollege...

Zahlstelle Dennhausen. Sonntag, den 20. Februar, Nachmittag 3 Uhr: Stiftungs-Kränzchen

Neustadt i. H. Die Belegkarte, welche ich gegen die vielen Kollegen...

Zahlstelle Meuselwitz. Diejenigen Mitglieder, welche noch mit ihren wöchentlichen...

Bezirk Mainz. Die Kollegen, welche Streifenbroschüren im Besitz haben...

Im Erscheinen begriffen ist: Geschichte der Deutschen Sozialdemokratie

Genossen! Kaufft nur den 'Weißh. Solidartät' von Jean Blos...

Arbeitsmarkt. (Aus 'Der deutsche Arbeitsmarkt') 20 tägliche Maurer sofort gesucht...

Der Sammlungs-Anzeiger. Unter dieser Rubrik werden alle Veranlassungen...

Verbandsversammlungen der Maurer. Sonntag, 12. Februar: Hellbronn...

Sonntag, 13. Februar: Aschersleben. Am Beside 'Der Centralisten'...

Dienstag, 15. Februar: Bremerhaven. Am Beside 'Der Centralisten'...

Sonntag, 20. Februar: Gotha. Am Beside 'Der Centralisten'...

Deffentliche Matruerverfassungen. Mittwoch, 16. Februar: Potsdam...

Deffentliche Stukaturverfassungen. Montag, 14. Februar: Hamburg...

Druck: Hamburger Buchdruckerei u. Verlagsanstalt Dietz & Co.